STAND 10.04.2025

Fördergrundsätze für die Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen 2025 - Eckpunkte

Fairness. Zukunftsfähigkeit. Transparenz. Bessere regionale Verteilung.

Änderung des Förderprinzips

Die Förderung nach dem Windhundrennen wird durch eine Stichtagsregelung abgelöst. Wir werden damit der bisherigen Kritik am Windhundrennen gerecht und schaffen für alle Bewerber ein gleichermaßen faires Verfahren unter Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Änderung des Verfahrens

Die Förderperiode soll künftig einheitlich für alle Antragsteller am 1.1. eines Jahres beginnen. Die Förderanträge, sowie auch Änderungsanträge, können vom 01.06. bis zum 31.07. eines jeden Jahres eingereicht werden. Dadurch wird ein einheitliches Verfahren für alle etabliert und die Transparenz insgesamt erhöht.

Änderung der Bescheidung

Es erfolgt für alle Antragsteller eine Feststellung der Förderfähigkeit dem Grunde nach (Einhaltung der Qualitätsanforderungen). Diese wird für bis zu 3 Jahre beschieden. Unabhängig davon erfolgt eine jährliche Berechnung der Förderhöhe. Hintergrund hierfür ist, dass der GKV-Spitzenverband die Höhe der insgesamt verfügbaren Fördermittel jährlich neu feststellen muss, da § 65e SGB V regelt, dass die Förderhöhe jährlich mit Anpassung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV steigt. Die jährliche Neuberechnung berücksichtigt einmal jährlich Änderungsanträge und Neuanträge. Damit besteht für alle Krebsberatungsstellen in einer Region kontinuierlich die Möglichkeit an dem Förderprogramm teilzuhaben. In Regionen mit vielen Antragstellern kann dies für alle Krebsberatungsstellen dazu führen, dass die Auszahlungsquote unter 1 liegt und damit nicht alle beantragten Förderungen in vollem Umfang gewährt werden können. Gleichzeitig wird es keine Krebsberatungsstelle geben, die keine Förderung erhält. Eine mögliche Kürzung trifft alle Krebsberatungsstellen in einer Region gleichermaßen. Das Verfahren ist fair und trägt der Tatsache Rechnung, dass in Regionen, wo bereits ein sehr hohes Angebot an Beratungsstellen besteht, eine Förderung einzelner Beratungsstellen in geringerem Umfang erforderlich ist. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckend gleichmäßigen Angebotes ambulanter Krebsberatungsstellen.

Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der maximal verfügbaren Fördermittel anhand des Königsteiner Schlüssels wird beibehalten. Zusätzlich werden die dem Bundesland zugewiesenen Fördermittel einwohnerbezogen auf die Raumordnungsregionen (ROR) innerhalb eines Bundeslandes verteilt. Die so zugewiesenen Mittel stellen grundsätzlich die maximal verfügbare Fördersumme für eine ROR pro Förderjahr dar. ROR werden z.B. in der Bedarfsplanung benutzt und stammen als regionale Abgrenzung von Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR). Es gibt bundesweit 96 ROR. Damit verteilen wir die verfügbaren Förderungen regional breiter als bei einer Verteilung auf 16 Bundesländer allein und erreichen eine bessere Flächendeckung der Förderung.

Ausgleichsverfahren

Werden in einer ROR mehr Fördermittel beantragt, als zur Verfügung stehen, werden innerhalb des Bundeslandes in anderen ROR nicht abgerufene Mittel umverteilt. Genügt ein Ausgleich in einem Bundesland nicht aus, um die fehlenden Fördermittel auszugleichen, erfolgt ein zweiter Ausgleich aus nicht abgerufenen Bundesmitteln, sofern diese vorhanden sind. Aus freien Bundesmitteln werden maximal 10 v.H. der Zuweisungen an das Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel zusätzlich zur

Verfügung gestellt. Betragen die Zuweisungen nach dem Königsteiner Schlüssel z.B. 2.500.000 €, können max. 250.000 € zusätzlich verwendet werden. Diese können in die betroffenen ROR zu einem Ausgleich beitragen. Die Ausgleichsmöglichkeiten sind von der Verfügbarkeit freier Mittel abhängig.

Übergangsfrist

Bestehende Bescheide behalten Ihre Gültigkeit und werden aus einem Vorwegabzug, der den Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesenen Fördermittel bedient. Anträge, die vor der Umstellung der Fördergrundsätze nach den bis dahin geltenden Fristen gestellt wurden, werden nach den alten Fördergrundsätzen beschieden. Eine Antragstellung nach den neuen Fördergrundsätzen ist selbstverständlich möglich. Enden beschiedene Förderungen unterjährig, kann eine Übergangsförderung beantragt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind weiterhin die Bruttopersonalkosten (Bruttolöhne zzgl. Arbeitgeberanteil) des förderfähigen Personals i. H. v. bis zu 80 v.H. (Personalkostenförderung). Zur Deckung der mit den Förderzielen zusammenhängenden Sachkosten wird weiterhin eine Sachkostenpauschale i. H. v. pauschal 20 v.H. der Personalkostenförderung gewährt.

Maximal förderfähige Beratungsfachkräfte

Je Krebsberatungsstelle können künftig maximal 3 Beratungsfachkräfte mit sozialem Beratungsschwerpunkt, 3 Beratungsfachkräfte mit psychologischem Beratungsschwerpunkt und 1,5 Assistenzkräfte in VZÄ gefördert werden. Damit wirken wir einer zu hohen Konzentration des Angebotes auf einige wenige Anbieter entgegen. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckend gleichmäßigen Angebotes ambulanter Krebsberatungsstellen.

Mindestberatungszahlen

Der bisherige Erwartungswert in Form eines Korridors von 800 bis 1.000 Beratungen pro Berater und Jahr wird auf 900 Mindestberatungen pro Berater und Jahr konkretisiert. Die Beratungszahlen müssen nach wie vor personenbezogen erfüllt und dargelegt werden. Eine institutionelle Erhebung von Durchschnittswerten erfüllt die Voraussetzungen nicht, da so keine ausreichende Transparenz über die Wirtschaftlichkeit der Förderung hergestellt werden kann.

Mindestgröße

Die bisherige Mindestgröße von 0,5 Beratern in VZÄ pro Krebsberatungsstelle wird beibehalten.

Leitungsfunktionen

Leitungskräfte können nach wie vor in dem Rahmen gefördert werden, in dem sie in der Beratung tätig sind. Es gilt das Besserstellungsverbot und der maximal mögliche Vergütungsansatz gemäß den in den Fördergrundsätzen angegebenen Gehaltsgruppen nach dem TVöD. Diese wurden konkreter gefasst. Ziel der Förderung ist die Beratung Krebskranker und ihrer An- und Zugehörigen zu verbessern. Deshalb wird die Förderung auf die Beratungsleistung begrenzt.